



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

# V. Nachtrag

vom 12.12.2018 zur Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Lindlar vom 13.12.1996

### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 12.12.2018 folgenden V. Nachtrag beschlossen:

### § 1

#### § 1 Steuergesamt, Steuerpflicht und Haltung

Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Lindlar, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar, gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

Abs. 4 wird gestrichen.

### § 2

#### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Abs. 1 Satz 3 einfügen:

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 der Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d und e sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen;
- e) gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen
  1. Pitbull Terrier
  2. American Staffordshire Terrier
  3. Staffordshire Bullterrier
  4. Bullterrier
  5. Alano
  6. American Bulldog
  7. Bullmastiff
  8. Mastiff
  9. Mastino Espanol
  10. Mastino Napoletano
  11. Fila Brasileiro
  12. Dogo Argentino
  13. Rottweiler
  14. Tosa Inu
  15. Old English Bulldog (Urteil VG Köln v. 30.03.2017)

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat der/die Halter/in nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.

Soweit für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist (bestandener Wesenstest mit Leinen- und Maulkorbbe freiung), kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 1 Abs. Buchstabe 1 a-c erfolgen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e Ziffer 1 – 4 dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung (Wesenstest) durch die Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e Ziffer 5 – 15 dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung (Wesenstest) auch von anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten Sachverständigen-Stelle erbracht werden.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a-d werden keine Verhaltensprüfungen anerkannt und keine Ausnahmen zugelassen.

Abs. 3 und 4 werden gestrichen

### § 3

#### **§ 3 Steuerbefreiung**

Abs. 2 a wird wie folgt geändert:

Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

### § 4

#### **§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung**

Abs. 1 e erhält folgende Neufassung:

e) Hunde von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, jedoch nur für einen Hund.

Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

### § 5

#### **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist, und die Eignung nachgewiesen wurde.

Buchstabe b) wird ersatzlos gestrichen



Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, bei der Gemeinde Lindlar, Fachbereich Steuern und Abgaben, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar zu stellen.

## § 6

### §12 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

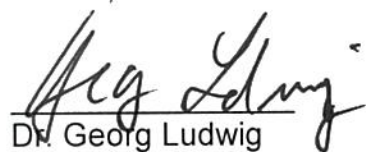
Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, in der zur Zeit geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende V. Nachtrag zur Hundesteuersatzung in der Gemeinde Lindlar vom 12.12.1996 wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 13.12.2018



Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister